



## Informationsblatt

Besoldung und Entgelt Wissenschaftlicher und Technischer Lehrkräfte im beruflichen Schulwesen

### Teil 1: Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis

#### **1.1 Besoldung im Vorbereitungsdienst:**

Im Vorbereitungsdienst stehen Studienreferendarinnen und Studienreferendare in einem befristeten Beamtenverhältnis auf Widerruf und erhalten Anwärterbezüge. Dabei ist die Besoldungsgruppe des Eingangsamtes maßgebend (hier A 13 höherer Dienst), in das der/die Anwärter/Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt. Daneben werden ggf. der Familienzuschlag und ggf. vermögenswirksame Leistungen gewährt:

#### **Anwärtergrundbetrag**

(Monatsbeträge in €)

Gültig ab August 2008

Eingangsamt, in das der/die Anwärter/in nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 9 bis A 11	928,72
A 12	1063,57
A 13	1094,25
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B)	1127,94

#### **1.2 Besoldung der Lehrkräfte im gehobenen und höheren Dienst an beruflichen Schulen:**

Unabhängig von der Laufbahn (höherer oder gehobener Dienst) hat die Besoldung folgende Bestandteile: Grundgehalt, ggf. Familienzuschlag, ggf. vermögenswirksame Leistungen.

Das Grundgehalt wird in Stufen bemessen. Es steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren. Der Tag, der für das Aufsteigen in den Stufen ausschlaggebend ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Dieses wiederum bemisst sich in der Regel vor dem 35. Lebensjahr nach dem tatsächlichen Alter der/des jeweiligen Beamtin/Beamten. Bei späterer Übernahme werden die darüber hinausgehenden Lebensjahre nur zur Hälfte berücksichtigt.

Es besteht jährlich für 10 v.H. der Beamtinnen/Beamten eines Dienstherrn bei dauerhaft herausragenden Leistungen die Möglichkeit der Gewährung einer Leistungsstufe. Dadurch kann die nächst höhere Stufe des Grundgehalts statt nach 2 bzw. 3 bzw. 4 Jahren bereits nach der Hälfte dieses jeweiligen Zeitraumes erreicht werden.

### **1.3 Besoldung der Lehrkräfte im höheren Dienst an beruflichen Schulen:**

Nach dem Vorbereitungsdienst üben die Lehrkräfte ihren Beruf in der Regel im Beamtenverhältnis aus, d.h. zunächst als Studienassessorin/Studienassessor und nach bestandener Probezeit als Studienrätin/Studienrat (Grundgehalt nach Bes.Gr. A13). Dieser Personenkreis erhält über die oben genannten Bestandteile der Besoldung hinaus eine ruhegehaltstfähige Stellenzulage in Höhe von derzeit 75,30 € pro Monat.

Derzeit erfolgt nach einer gewissen Wartezeit, bei entsprechenden dienstlichen Beurteilungen, eine Beförderung zur Oberstudienrätin/zum Oberstudienrat in Besoldungsgruppe A 14. Derzeit werden 70 % der zu besetzenden Oberstudienratsstellen über ein Ausschreibungsverfahren in Verbindung mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben vergeben. Weitere Beförderungen sind an die Übernahme von Funktionsstellen gebunden.

### **1.4 Besoldung der Lehrkräfte im gehobenen Dienst an beruflichen Schulen:**

Wissenschaftliche Lehrkräfte des gehobenen Dienstes (z.B. Gewerbeschulrätinnen/Gewerbeschulräte) erhalten Grundgehalt nach Bes.Gr. A 13 sowie ggf. die oben genannten Bestandteile der Besoldung. Das Grundgehalt erhöht sich - wie oben beschrieben - in Stufen, d.h. unabhängig von etwaigen Besoldungserhöhungen. Die Stufe für das Grundgehalt entspricht bei der Übernahme in das Beamtenverhältnis z.B. als Gewerbeschulrätin z.A./Gewerbeschulrat z. A. vor dem 35. Lebensjahr dem tatsächlichen Lebensalter. Bei späterer Übernahme werden die darüber hinausgehenden Lebensjahre nur zur Hälfte berücksichtigt.

## Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis - Besoldungstabellen

### Besoldungsordnung A, Grundgehaltssätze Baden-Württemberg

gültig ab 1. November 2008

(Monatsbeiträge in Euro - Auszug -)

Bes.- Gr.	Zweijahresrhythmus				Dreijahresrhythmus				Vierjahresrhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A9		2054,29	2109,58	2199,50	2289,42	2379,34	2469,27	2531,09	2592,92	2654,72	2716,56	
A10		2213,51	2290,32	2405,52	2520,75	2635,96	2751,19	2828,00	2904,81	2981,60	3058,41	
A11			2551,60	2669,66	2787,71	2905,77	3023,83	3102,54	3181,22	3259,95	3338,67	3417,36
A12			2744,13	2884,90	3025,63	3166,40	3307,14	3400,98	3464,79	3588,63	3682,48	3776,31
A13			3088,77	3240,75	3392,75	3544,73	3696,72	3798,04	3899,37	4000,71	4102,04	4203,36
A14			3214,67	3411,79	3608,89	3805,97	4003,07	4134,46	4265,86	4397,26	4528,66	4660,06
A15						4185,35	4402,05	4575,40	4748,75	4922,12	5095,48	5268,84
A16						4622,57	4873,18	5073,70	5274,21	5474,69	5675,18	5875,67

### Familienzuschlag Baden-Württemberg

gültig ab 1. November 2008

(Monatsbeträge in €)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 1 Kind	Stufe 3 2 Kinder	Stufe 4 3 Kinder	Stufe 5 4 Kinder	Stufe 6 5 Kinder
Besoldungsgruppen A9 - A16 und Anwärter	116,14	217,67	319,20	575,77	832,34	1088,91

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 101,53 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 256,57 €.

## Besoldungsbeispiele für beamtete Lehrerinnen und Lehrer

Stand November 2008

**Studienrat**, ledig, 35 Jahre,  
Lohnsteuerklasse I

(Monatsbeträge in €)

Grundgehalt A13, Stufe 7	3696,72
Allgemeine Stellenzulage	76,35
Familienzuschlag	-
<b>Monatliche Bruttobezüge</b>	<b>3773,07</b>
Lohnsteuer	855,75
Kirchensteuer	68,46
Solidaritätszuschlag	47,06
Summe Abzüge	971,27
<b>Monatliche Nettobezüge</b>	<b>2.801,80</b>

Zusätzlich:  
VMBG (bei entspr. Anlage) 6,65 €/Mon.

**Oberstudienrat**, verheiratet, (Ehegatte nicht  
im öffentlichen Dienst), zwei Kinder, Lohn-  
steuerklasse III, 2.0 Kinderfreibeträge, 42 Jahre

(Monatsbeträge in €)

Grundgehalt A14, Stufe 10	4.397,26
Allgemeine Stellenzulage	-
Familienzuschlag	319,20
<b>Monatliche Bruttobezüge</b>	<b>4.716,46</b>
Lohnsteuer	776,66
Kirchensteuer	39,80
Solidaritätszuschlag	27,36
Summe Abzüge	843,82
<b>Monatliche Nettobezüge</b>	<b>3.872,64</b>

Zusätzlich:  
VMBG (bei entspr. Anlage) 6,65 €/Mon.

**Technischer Lehrer**, ledig, 35 Jahre,  
Lohnsteuerklasse I

(Monatsbeträge in €)

Grundgehalt A10, Stufe 7	2.751,19
Familienzuschlag	-
<b>Monatliche Bruttobezüge</b>	<b>2.751,19</b>
Lohnsteuer	498,83
Kirchensteuer	39,90
Solidaritätszuschlag	27,43
Summe Abzüge	566,16
<b>Monatliche Nettobezüge</b>	<b>2.185,03</b>

Zusätzlich:  
VMBG (bei entspr. Anlage) 6,65 €/Mon.

**Technischer Oberlehrer**, verheiratet, (Ehe-  
gatte nicht im öffentlichen Dienst), zwei Kinder,  
Lohnsteuerklasse III, 2.0 Kinderfreibeträge,  
42 Jahre

(Monatsbeträge in €)

Grundgehalt A11, Stufe 10	3.259,95
Familienzuschlag	319,20
<b>Monatliche Bruttobezüge</b>	<b>3.579,15</b>
Lohnsteuer	451,33
Kirchensteuer	16,18
Solidaritätszuschlag	8,06
Summe Abzüge	475,57
<b>Monatliche Nettobezüge</b>	<b>3.103,58</b>

Zusätzlich:  
VMBG (bei entspr. Anlage) 6,65 €/Mon.

## **Teil 2: Lehrerinnen und Lehrer als Tarifbeschäftigte**

Die nachfolgenden Ausführungen geben einen Überblick über die wesentlichen Faktoren, nach denen der Verdienst von tarifbeschäftigten Lehrkräften bemessen wird. Sie dienen jedoch lediglich der Orientierung und verzichten auf eine vollständige Darstellung aller Details. Für den Einzelfall kann deshalb hieraus kein Anspruch abgeleitet werden. Auskünfte im Einzelfall erteilen die Regierungspräsidien und das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

Zum 1. November 2006 trat der neue Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Kraft. Hauptamtliche, dauerhaft beschäftigte Lehrkräfte im Landesdienst werden in der Regel in das Beamtenverhältnis übernommen, wenn sie die entsprechenden fachlichen, pädagogischen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, werden solche Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte (früher: Angestellte) in den Schuldienst eingestellt. Zu dieser Personengruppe zählen insbesondere Direkteinsteiger/innen, die in den ersten Jahren ihres Schuldienstes pädagogisch nachqualifiziert werden, aber auch Lehrkräfte, die z. B. das Höchstalter von 45 Jahren für eine Verbeamtung überschritten haben oder kein entsprechendes amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorlegen können. Lehrkräfte, die zwar die fachlichen und pädagogischen Voraussetzung für eine Verbeamtung mitbringen, nicht jedoch die persönlichen Voraussetzungen, werden auch als sog. "Erfüller" bezeichnet.

Wesentliches Kennzeichen des neuen Entgeltsystems für Tarifbeschäftigte nach TV-L sind der Wegfall der bisher verdienstrelevanten Faktoren Familienstand, Kinderzahl und Lebensalter. Das Entgelt innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe richtet sich nur noch nach tätigkeitsbezogener Berufserfahrung und Leistung.

Die Eingruppierung, also die Zuordnung einer Lehrkraft zu einer Entgeltgruppe, erfolgt zunächst nach den bisherigen Richtlinien, bis eine neue Entgeltordnung zwischen den Tarifparteien ausgehandelt und in Kraft getreten ist. Die Eingruppierung ist deshalb vorläufig und begründet keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand. Die Regelungen für Bewährungs-, Tätigkeits- und Zeitaufstiege gelten seit dem 01.11.2006 nicht mehr. Bei der Zuordnung zu einer Stufe innerhalb der Entgeltgruppe können bisherige Berufstätigkeiten unter bestimmten Bedingungen als sog. "einschlägige Berufserfahrung" und eventuell auch als "förderliche Zeiten" berücksichtigt werden.

Für Lehrkräfte vermindern sich die Tabellenwerte der allgemeinen Entgelttabelle TV-L um 64 € (Entgeltgruppen 5 bis 8) bzw. um 72 € (Entgeltgruppen 9 bis 13), da Lehrkräfte eine geringere allgemeine Zulage haben als entsprechende Verwaltungsangestellte. Der Verminderungsbetrag reduziert sich bei künftigen allgemeinen Entgeltanpassungen jeweils um ein Zehntel seines Ausgangswertes, erstmalig also zum 1. Januar 2008, so dass für Lehrkräfte nach zehn Anpassungsschritten die Tabellenwerte der übrigen Beschäftigten gelten. Die Verminderung gilt nicht für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienräten in der Entgeltgruppe 13 ("Erfüller"). Die nachfolgenden Entgelttabellen TV-L für Lehrkräfte (West) berücksichtigen diesen Verminderungsbetrag:

### Entgelttabelle TV-L für Lehrkräfte (West)

- Gültig für die Zeit ab 1. Januar 2008 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Stufenlaufzeit <sup>1</sup>	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	
<b>15</b>	<b>3.485,00</b>	<b>3.870,00</b>	<b>4.015,00</b>	<b>4.530,00</b>	<b>4.920,00</b>	
<b>14</b>	<b>3.150,00</b>	<b>3.500,00</b>	<b>3.705,00</b>	<b>4.015,00</b>	<b>4.490,00</b>	
<b>13 (Erf.)<sup>2</sup></b>	<b>2.900,00</b>	<b>3.225,00</b>	<b>3.400,00</b>	<b>3.740,00</b>	<b>4.210,00</b>	
<b>13</b>	<b>2.835,20</b>	<b>3.160,20</b>	<b>3.335,20</b>	<b>3.675,20</b>	<b>4.145,20</b>	
<b>12</b>	<b>2.530,20</b>	<b>2.820,20</b>	<b>3.230,20</b>	<b>3.590,20</b>	<b>4.055,20</b>	
<b>11</b>	<b>2.440,20</b>	<b>2.715,20</b>	<b>2.920,20</b>	<b>3.230,20</b>	<b>3.680,20</b>	
<b>10</b>	<b>2.345,20</b>	<b>2.615,20</b>	<b>2.820,20</b>	<b>3.025,20</b>	<b>3.415,20</b>	
<b>9</b>	<b>2.060,20</b>	<b>2.295,20</b>	<b>2.415,20</b>	<b>2.745,20</b>	<b>3.005,20</b>	
<b>8</b>	<b>1.927,40</b>	<b>2.147,40</b>	<b>2.247,40</b>	<b>2.342,40</b>	<b>2.447,40</b>	<b>2.512,40</b>
<b>7</b>	<b>1.797,40</b>	<b>2.002,40</b>	<b>2.137,40</b>	<b>2.237,40</b>	<b>2.317,40</b>	<b>2.387,40</b>
<b>6</b>	<b>1.762,40</b>	<b>1.962,40</b>	<b>2.062,40</b>	<b>2.162,40</b>	<b>2.227,40</b>	<b>2.297,40</b>

<sup>1</sup> Die jeweilige Stufenlaufzeit gilt für Beschäftigte mit durchschnittlicher Leistung und bei ununterbrochener Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe beim Arbeitgeber. Über- beziehungsweise unterdurchschnittliche Leistung sowie Unterbrechungen können zu anderen Stufenlaufzeiten führen.

<sup>2</sup> Die Werte dieser Zeile gelten für Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Einstellung als Studienrat nach der Besoldungsgruppe A 13 erfüllen (sog. "Erfüller"), da bei ihnen keine Verminderung vorgenommen wird (vgl. Anmerkungen auf S. 5 unten).

### Weitere Verdienstbestandteile:

- Jahressonderzahlung:

Sie beträgt für das Tarifgebiet West bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen

- E 1 bis E 8 95 v.H.
- E 9 bis E 11 80 v.H.
- E 12 bis E 13 50 v.H.
- E 14 bis E 15 35 v.H.

des monatlichen Entgelts, das den Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird. Weitere Einzelheiten sind in § 20 TV-L geregelt.

- Leistungsentgelt:

Zusätzlich zum Tabellenentgelt gemäß obiger Entgelttabellen ist seit dem 1. Januar 2007 ein sog. Leistungsentgelt eingeführt. Es umfasst zunächst ein Gesamtvolumen von 1 v.H. der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller Beschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers. Nähere Regelungen über die Ausgestaltung des Leistungsentgelts sind in einem landesbezirklichen Tarifvertrag zu vereinbaren. Sollte nicht rechtzeitig eine tarifvertragliche Einigung möglich sein, werden mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember ab dem Jahr 2007 12 v.H. des für den Monat September desselben Jahres zustehenden Tabellenentgelts ausgezahlt.

**Beispiele** für eine mögliche Entgeltgruppenzuordnung bei einem Direkteinstieg in den Schuldienst (die Eingruppierung ist vorläufig und erfolgt nach den bisherigen Richtlinien):

- **Diplom-Ingenieur (Universität)** als Wissenschaftliche Lehrkraft: Entgeltgruppe 13;  
7,5 Jahre einschlägige Berufserfahrung als Ingenieur in der Industrie anrechenbar als "förderliche Zeiten" → Stufenzuordnung: Stufe 4
- **Diplom-Ingenieur (FH)** als Wissenschaftliche Lehrkraft: Entgeltgruppe 12;  
5 Jahre einschlägige Berufserfahrung als Ingenieur in der Industrie anrechenbar als "förderliche Zeiten" → Stufenzuordnung: Stufe 3
- **Meister** als Technische Lehrkraft: Entgeltgruppe 9;  
4 Jahre einschlägige Berufserfahrung als Meister in der Industrie anrechenbar als "förderliche Zeiten" → Stufenzuordnung: Stufe 3

Die Eingruppierung und Stufenzuordnung erfolgt **ausschließlich durch Einzelfallprüfung** der Einstellungsbehörden anhand der einzureichenden Bewerbungsunterlagen und Nachweise.

## Vergütungsbeispiele für tarifbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer bei einem Direkteinstieg als "Nichterfüller/in"

Stand Januar 2008

<b>Uni-Absolvent/in</b> , Entgeltgruppe 13, <b>Lohnsteuerklasse I</b> , renten- und arbeitslosenversicherungspflichtig, zusatzversorgungspflichtig (Monatsbeträge in Euro)			
	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
<b>Tabellenentgelt (mtl. Bruttovergütung<sup>1</sup>)</b>	<b>3160,20</b>	<b>3335,20</b>	<b>3675,20</b>
Lohnsteuer (Steuerklasse I)	641,91	705,25	833,41
Solidaritätszuschlag	35,30	38,78	45,83
Kirchensteuer	51,35	56,42	66,67
Rentenversicherung (AN-Anteil)	327,79	346,33	382,34
Arbeitslosenversicherung (AN-Anteil)	54,36	57,43	63,40
Zusatzversorgung (AN-Anteil)	44,56	47,03	51,82
Summe gesetzliche/tarifliche Abzüge	1155,27	1251,24	1443,47
<b>Monatliche Nettovergütung<sup>2</sup></b>	<b>2004,93</b>	<b>2083,96</b>	<b>2231,73</b>
Jahressonderzahlung (brutto)	1580,10	1667,60	1837,60
jährl. Leistungsentgelt (vorläufige Regelung) <sup>3</sup>	379,22	400,22	441,02

<b>FH-/BA-Absolvent/in</b> , Entgeltgruppe 12, <b>Lohnsteuerklasse I</b> , renten- und arbeitslosenversicherungspflichtig, zusatzversorgungspflichtig (Monatsbeträge in Euro)			
	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
<b>Tabellenentgelt (mtl. Bruttovergütung<sup>1</sup>)</b>	<b>2820,20</b>	<b>3230,20</b>	<b>3590,20</b>
Lohnsteuer (Steuerklasse I)	524,00	667,00	800,75
Solidaritätszuschlag	28,82	36,68	44,04
Kirchensteuer	41,92	53,36	64,06
Rentenversicherung (AN-Anteil)	291,78	335,20	373,33
Arbeitslosenversicherung (AN-Anteil)	48,39	55,59	61,91
Zusatzversorgung (AN-Anteil)	39,76	45,55	50,62
Summe gesetzliche/tarifliche Abzüge	974,67	1193,38	1394,71
<b>Monatliche Nettovergütung<sup>2</sup></b>	<b>1845,53</b>	<b>2036,82</b>	<b>2195,49</b>
Jahressonderzahlung (brutto)	1410,10	<b>1615,10</b>	<b>1795,10</b>
jährl. Leistungsentgelt (vorläufige Regelung) <sup>3</sup>	338,42	<b>387,64</b>	<b>430,82</b>

<b>Meister/in, Techniker/in</b> , Entgeltgruppe 9, <b>Lohnsteuerklasse I</b> , renten- und arbeitslosenversicherungspflichtig, zusatzversorgungspflichtig (Monatsbeträge in Euro)			
	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
<b>Tabellenentgelt (mtl. Bruttovergütung<sup>1</sup>)</b>	<b>2295,20</b>	<b>2415,20</b>	<b>2745,20</b>
Lohnsteuer (Steuerklasse I)	355,25	392,41	498,83
Solidaritätszuschlag	19,53	21,58	27,43
Kirchensteuer	28,42	31,39	39,90
Rentenversicherung (AN-Anteil)	236,17	248,88	283,83
Arbeitslosenversicherung (AN-Anteil)	39,16	41,27	47,07
Zusatzversorgung (AN-Anteil)	32,36	34,05	38,71
Summe gesetzliche/tarifliche Abzüge	710,89	769,58	935,77
<b>Monatliche Nettovergütung<sup>2</sup></b>	<b>1584,31</b>	<b>1645,62</b>	<b>1809,43</b>
Jahressonderzahlung (brutto)	1836,16	1932,16	2196,16
jährl. Leistungsentgelt (vorläufige Regelung) <sup>3</sup>	275,42	289,82	329,42

<sup>1,2,3</sup> Siehe Anmerkungen auf Seite 9

<b>Uni-Absolvent/in</b> , Entgeltgruppe 13, <b>Lohnsteuerklasse III</b> , renten- und arbeitslosenversicherungs- pflichtig, zusatzversorgungspflichtig (Monatsbeträge in Euro)			
	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
<b>Tabellenentgelt (mtl. Bruttovergütung<sup>1</sup>)</b>	<b>3160,20</b>	<b>3335,20</b>	<b>3675,20</b>
Lohnsteuer (Steuerklasse I)	345,66	393,16	488,00
Solidaritätszuschlag	19,01	21,62	26,84
Kirchensteuer	27,65	31,45	39,04
Rentenversicherung (AN-Anteil)	327,79	346,33	382,34
Arbeitslosenversicherung (AN-Anteil)	54,36	57,43	63,40
Zusatzversorgung (AN-Anteil)	44,56	47,03	51,82
Summe gesetzliche/tarifliche Abzüge	819,03	897,02	1051,44
<b>Monatliche Nettovergütung<sup>2</sup></b>	<b>2341,17</b>	<b>2438,18</b>	<b>2623,76</b>
Jahressonderzahlung (brutto)	1580,10	1667,60	1837,60
jährl. Leistungsentgelt (vorläufige Regelung) <sup>3</sup>	379,22	400,22	441,02

<b>FH-/BA-Absolvent/in</b> , Entgeltgruppe 12, <b>Lohnsteuerklasse III</b> , renten- und arbeitslosenversicherungs- pflichtig, zusatzversorgungspflichtig (Monatsbeträge in Euro)			
	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
<b>Tabellenentgelt (mtl. Bruttovergütung<sup>1</sup>)</b>	<b>2820,20</b>	<b>3230,20</b>	<b>3590,20</b>
Lohnsteuer (Steuerklasse I)	244,16	364,66	464,00
Solidaritätszuschlag	13,42	20,05	25,52
Kirchensteuer	19,53	29,17	37,12
Rentenversicherung (AN-Anteil)	291,78	335,20	373,33
Arbeitslosenversicherung (AN-Anteil)	48,39	55,59	61,91
Zusatzversorgung (AN-Anteil)	39,76	45,55	50,62
Summe gesetzliche/tarifliche Abzüge	657,04	850,22	1012,50
<b>Monatliche Nettovergütung<sup>2</sup></b>	<b>2163,16</b>	<b>2379,98</b>	<b>2577,70</b>
Jahressonderzahlung (brutto)	1410,10	1615,10	1795,10
jährl. Leistungsentgelt (vorläufige Regelung) <sup>3</sup>	338,42	387,64	430,82

<b>Meister/in, Techniker/in</b> , Entgeltgruppe 9, <b>Lohnsteuerklasse III</b> , renten- und arbeitslosenversicherungs- pflichtig, zusatzversorgungspflichtig (Monatsbeträge in Euro)			
	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
<b>Tabellenentgelt (mtl. Bruttovergütung<sup>1</sup>)</b>	<b>2295,20</b>	<b>2415,20</b>	<b>2745,20</b>
Lohnsteuer (Steuerklasse I)	104,16	131,50	221,16
Solidaritätszuschlag	0,00	0,00	11,83
Kirchensteuer	8,33	10,52	17,69
Rentenversicherung (AN-Anteil)	236,17	248,88	283,83
Arbeitslosenversicherung (AN-Anteil)	39,16	41,27	47,07
Zusatzversorgung (AN-Anteil)	32,36	34,05	38,71
Summe gesetzliche/tarifliche Abzüge	420,18	466,22	620,29
<b>Monatliche Nettovergütung<sup>2</sup></b>	<b>1875,02</b>	<b>1948,98</b>	<b>2124,91</b>
Jahressonderzahlung (brutto)	1836,16	1932,16	2196,16
jährl. Leistungsentgelt (vorläufige Regelung) <sup>3</sup>	275,42	289,82	329,42


<sup>1</sup> zusätzlich VMBG (bei entsprechender Anlage): 6,65 €/Monat

<sup>2</sup> Seitens des Arbeitgebers wird zusätzlich der höchstmögliche Arbeitgeberzuschuss zu Krankenversicherung und Pflegeversicherung (in der Regel jeweils die Hälfte der Beiträge) gewährt. Die genaue Höhe kann erst nach Prüfung der jeweils vorliegenden individuellen Verhältnisse festgelegt werden.

<sup>3</sup> Auszahlung mit Dezembervergütung: 12 v.H. des Tabellenentgelts im September desselben Jahres

## **Einstellungsbehörden sind die Regierungspräsidien:**

### **Regierungspräsidium Stuttgart**

 0711-904-40700


Abteilung Schule und Bildung

Breitscheidstr. 42

70176 Stuttgart

[www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1147352/](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1147352/)

### **Regierungspräsidium Karlsruhe**

 0721-926-0


Abteilung Schule und Bildung

Hebelstr. 2

76133 Karlsruhe

[www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1153845/](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1153845/)

### **Regierungspräsidium Freiburg**

 0761-208-0


Abteilung Schule und Bildung

Eisenbahnstr. 68

79098 Freiburg

[www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1149214/](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1149214/)

### **Regierungspräsidium Tübingen**

 07071-200-0

Abteilung Schule und Bildung

Keplerstr. 2 72074 Tübingen

[www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1146980/](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1146980/)